

Satzung zur Betreibung der Einrichtungen des Naturzentrums Eifel Nettersheim

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 738) und der §§ 52, 56, 57, 59 und 60 der Abgabenordnung (Bundesgesetz) in der ab 22. Dezember 2018 geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 05.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Nettersheim als juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nettersheim-Zingsheim betreibt das Naturzentrum Eifel mit den zugehörigen Einrichtungen, welche sich auf Naturerlebnisgebiet, Kurs- und Bildungsräume, Labor, Fachbibliothek sowie Landschaftsräume und Denkmalbereiche beziehen.

Ausgenommen hiervon ist der Bereich der Museen, Ausstellungen und Sammlungen.

Hierbei verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtungen von Naturzentrum und Naturerlebnisgebiet ist die Natur- und Umwelterziehung sowie -bildung verbunden mit aktivem Natur- und Geschichtserlebnis. Hierzu werden dem Besucher Zusammenhänge von Archäologie, Geologie, Ökologie und Eifeler Kultur anschaulich und verständlich gemacht.

§ 2

Die Gemeinde wird mit den Einrichtungen des Naturzentrums selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel aus den Einrichtungen des Naturzentrums Eifel dürfen nur für die in dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Sie dienen dabei der Substanzerhaltung und Betreibung von Naturzentrum und Naturerlebnisgebiet.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung sowie bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Nettersheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung wird nach Beschlussfassung ortsüblich bekannt gemacht und tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.2013 rückwirkend zum 01.01.2019 außer Kraft.

Nettersheim, den 05.02.2019

gez. Wilfried Pracht
Bürgermeister